



Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Zentralreferat Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Friedrich-Ebert-Str. 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße, gibt als zuständige Behörde bekannt, dass im Rahmen des Verfahrens zur immissionschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Schwachgasfackel zur Behandlung von Deponiegas am Standort Deponie Rechenbachtal, Am Rechenbach in 66482 Zweibrücken, Flur Am Elenkopf, Flurstück 464/1 keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird.

Der Umwelt- und Servicebetrieb Zweibrücken AöR hat die Errichtung und den Betrieb einer Schwachgasfackel zur Behandlung von Deponiegas gemäß § 4 BImSchG beantragt. Die Anlage besteht aus den folgenden Aggregaten: Schwachgasfackel mit Feuerungsleistung von 100 - max. 999 kW, Gasverdichter mit Förderleistung (ca. 110 - 500 m³/h, Kondensatabscheider und Gasanalysetechnik. Sie dient der thermischen Behandlung des in einem System aus Drainagen unter der Oberflächenabdichtung der Deponie Ohmbachtal gefassten Gases. Diffuse Emission des Gases wird damit minimiert bzw. unterbunden.

Die standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat in der ersten Stufe ergeben, dass folgende besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen:

- FFH-Gebiet: 6710-301- Zweibrücker Land
- geschütztes Biotop BT-6710-0112-2007 Buchenwald nördlich Haberkopf
- geschütztes Biotop BT-6710-0108-2007 Buchenwald südlich Steinberg

In der zweiten Stufe wurde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien geprüft, ob das Vorhaben erhebliche Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Nach Einschätzung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd kann das Vorhaben solche Umweltauswirkungen nicht haben.

Aufgrund des Standorts der Anlage und der geringen Emissionen, welche Immissionen weit unterhalb der Bagatellgrenze verursachen, werden keine erheblichen Auswirkungen auf das geographische Gebiet und die Bevölkerung erwartet. Grenzüberschreitende Auswirkungen sind auszuschließen. Gleichzeitig werden durch die Verbrennung von Deponiegas klimarelevante Mengen von Methan in weniger schädliches Kohlendioxid umgewandelt. Die Anlage wird neben der Sickerwasserbehandlungsanlage der Deponie Rechenbachtal aufgestellt, es wird keine neue Fläche versiegelt. Die Deponie ist Teil des Abfallwirtschaftszentrums Rechenbachtal, zu dem neben der Deponie auch eine Kompostanlage und das Abfallumschlags- und Behandlungszentrum gehören. Die Auswirkungen, die von der Deponiegasfackel zusätzlich ausgehen, sind im Vergleich zu den bestehenden als äußerst gering einzuschätzen.

Somit wird festgestellt, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Diese Bekanntgabe ist auch ins Internet eingestellt unter der Adresse:

<https://www.uvp-verbund.de/rp>

Neustadt an der Weinstraße, 12.06.2024

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
In Vertretung

Manfred Schanzenbächer